

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

www.cadfem.net/fileadmin/user_upload/gtc/CFRVSW250822.pdf

1. Softwareüberlassung/Lizenzumfang/Laufzeit

1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag (im folgenden „Vertrag“) gilt für alle Einzelverträge zwischen der CADFEM Germany GmbH, Grafing, (im folgenden „CADFEM“) und dem Kunden, bei denen auf diesen Rahmenvertrag verwiesen wird. Diese Einzelverträge kommen jeweils dadurch zustande, dass der Kunde auf ein schriftliches Angebot von CADFEM einen schriftlichen Auftrag erteilt hat und ein **Lizenzformular** von beiden Seiten unterzeichnet wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen von CADFEM, soweit sie nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages und der darin in Bezug genommenen Vertragsbedingungen sind. CADFEM ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen unter Heranziehung seiner Vertriebs- und Kooperationspartner zu erbringen.

1.2 CADFEM überlässt dem Kunden die im **Lizenzformular** beschriebene Software auf dem gegenwärtig vom Hersteller herausgegebenen Entwicklungsstand und räumt dem Kunden hieran je nach den Festlegungen im **Lizenzformular** für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages (Softwaremiete) oder dauerhaft (Softwarekauf) ein nicht ausschließliches, unübertragbares Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ein. Die Einräumung der vollständigen vertraglichen Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung (Kaufpreis bzw. Miete). Bis zur vollständigen Zahlung sind die Nutzungsrechte vorübergehend auf die Dauer von 30 Tagen ab Ablieferung der Software beschränkt.

1.3 Die Software wird nach Wahl von CADFEM entweder auf einem Datenträger geliefert oder kann von einem Server heruntergeladen werden. Die Benutzerdokumentation ist in deutscher oder englischer Sprache verfasst; sie ist ebenfalls auf einem Datenträger mitgeliefert oder online abrufbar.

1.4 Die Software ist je nach Ausführung nur ablauffähig, wenn sie mit einem besonderen Autorisierungscode aktiviert ist. Ist nach dem **Lizenzformular** die Nutzung auf einem bestimmten Rechner vorgesehen, kann die Software nur auf diesem aktiviert werden. Der Autorisierungscode wird von CADFEM bereitgestellt. Solange dem Kunden vor Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht zusteht, muss CADFEM dem Kunden lediglich einen temporären Autorisierungscode zur Verfügung stellen, der eine Nutzung der Software bis zu 30 Tagen ab Ablieferung der Software ermöglicht. Erst nach vollständiger Zahlung des Entgelts für die Softwareüberlassung hat der Kunde das Recht auf einen dauerhaften Autorisierungscode (bei Softwarekauf) bzw. auf einen für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages begrenzten Autorisierungscode (bei Softwaremiete). Will der Kunde die Software auf einem anderen Rechner nutzen, als in dem **Lizenzformular** vereinbart war, benötigt er hierfür einen neuen Autorisierungscode.

1.5 Der Kunde hat für die geeignete Konfiguration seines Rechners Sorge zu tragen. Die Software gilt als abgeliefert, sobald der Kunde alles erhalten hat, um Zugriff auf die Software nehmen zu können. Der Kunde installiert die Software auf eigene Kosten.

CADFEM Germany GmbH T +49 (0) 80 92-70 05-0
Am Schammacher Feld 37 info@cadfem.de
85567 Grafing b. München www.cadfem.net/de

Weitere Geschäftsstellen:
Berlin, Chemnitz, Hannover und
Stuttgart

Österreich: CADFEM (Austria) GmbH
www.cadfem.net/at
Schweiz: CADFEM (Suisse) AG
www.cadfem.net/ch

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

1.6 Im Falle der Softwaremiete wird die Software dem Kunden für eine Laufzeit von 12 Monaten ab der Ablieferung der Software überlassen, sofern nicht im **Lizenzformular** etwas anderes bestimmt ist. CADFEM kann im Fall der Softwaremiete den Einzelvertrag vorzeitig kündigen, falls CADFEM die erforderlichen Rechte zur Lizenzvergabe verliert. Im Fall der Softwaremiete sind nach Vertragsbeendigung alle Kopien der Software auf den Rechnern zu löschen und Sicherheitskopien zu vernichten.

1.7 Der Kunde erhält die Software in Binärformat; er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Die Nutzung ist rechtlich und technisch beschränkt auf die im **Lizenzformular** bestimmte Anzahl von zeitgleichen Zugriffen auf den darin bezeichneten Rechnern des Kunden.

1.8 Der Kunde ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte des Herstellers an der Software zu wahren. Jede Vervielfältigung der Software außerhalb der vertraglich gestatteten Nutzung ist unzulässig. Die Veränderung der Software durch den Kunden ist nur zulässig, soweit sie der Fehlerberichtigung dient, und CADFEM nach einer schriftlichen Aufforderung mit der Fehlerbeseitigung in Verzug gerät. Die Dekompilierung der Software ist nur zur Gewinnung von Informationen unter den Voraussetzungen und Beschränkungen von § 69e UrhG zulässig und nur dann, wenn CADFEM nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung die benötigten Informationen bereitgestellt hat.

1.9 Wird im **Lizenzformular** auf Lizenzbedingungen des Herstellers hingewiesen, können sich hieraus weitere Festlegungen zu Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte des Kunden ergeben. In diesem Fall bestimmen diese Lizenzbedingungen zudem das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Hersteller.

1.10 Wird im **Lizenzformular** vermerkt, dass es sich um eine „**Hochschulversion**“ handelt, so darf die Software nur für Lehre und Forschung und nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden; der Kunde muss auf Anforderung von CADFEM jährlich einen schriftlichen Bericht über die Nutzung der Software abliefern.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Der Kunde darf die Software weder vermieten, noch verleihen noch an einen Dritten weiterüberlassen.

2.2 Zulässig ist die Überlassung der Software an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird, und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Dritte im vorgenannten Sinne sind neben den Mitarbeitern des Kunden auch sog. Vertragsnutzer, die Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum für den Kunden erbringen. Die Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 1 des Vertrages bleiben unberührt.

2.3 Der Kunde ist zur Beachtung der Exportvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder verpflichtet, in denen die Software hergestellt wurde.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern.

3. Gewährleistung, Schutzrechte Dritter

3.1 Weist die Software Sachmängel auf, hat CADFEM innerhalb angemessener Frist ab Anzeige des Mangels durch den Kunden, nach ihrer Wahl, entweder den betreffenden Mangel der Software zu beseitigen oder eine mangelfreie Software zu liefern. Schlägt diese Nachbesserung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Soweit CADFEM nicht selbst im Besitz des Quellcodes ist, kann sie Mängel nur beseitigen, soweit ihr vom Hersteller ein entsprechendes

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

Fehlerbeseitigungs-Update geliefert wurde. Soweit dem Kunden durch Mängel der Software ein Schaden entsteht, gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 4.1 bis 4.6 des Vertrages.

3.2 Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht im Falle der Nutzung der Software auf einem anderen als dem im **Lizenzformular** genannten Betriebssystem.

3.3 Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit der Software erzielten Ergebnisse übernommen. Die Beschreibungen der Software in der Benutzerdokumentation beinhalten keine Garantien.

3.4 Stehen einem Dritten Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die von CADFEM überlassene Software gegenüber dem Kunden zu und wird die vertragsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird CADFEM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten dem Kunden entweder eine so geänderte oder ersetzte Software überlassen, dass sie die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt, ohne dass hiermit ein Funktionsverlust der Software verbunden ist, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen. Der Kunde muss CADFEM unverzüglich über behauptete Verletzungen von Schutzrechten Dritter schriftlich benachrichtigen. Er darf zudem die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit CADFEM führen. Ansprüche des Kunden aus einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung darauf beruht, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit der Software eines anderen Herstellers eingesetzt wird. Gleiches gilt, soweit die Verletzung auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch beruht, insbesondere wenn der Gebrauch nicht mit der vertraglichen Benutzerdokumentation in Einklang steht. Weitergehende Ansprüche

des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht im vorliegenden Vertrag eine Haftung vorgesehen ist (Ziffer 4.1 bis 4.6 des Vertrages).

3.5 Eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB) aufgrund eines Softwaremangels ist ausgeschlossen, solange der Versuch einer Mängelbeseitigung durch CADFEM nicht als fehlgeschlagen anzusehen ist.

3.6 Beim Softwarekauf gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CADFEM, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

4. Haftungseinschränkung

4.1 CADFEM haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Wesentlich im vorstehenden Sinne sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4.2 Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CADFEM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.3 Für Mangelfolgeschäden haftet CADFEM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Ersatz des durch den Verzug mit der Mängelbeseitigung entstandenen Schadens bleiben unberührt.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

4.4 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von CADFEM zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass computergestützte Berechnungen (CAE) stets anhand geeigneter Methoden überprüft werden müssen, da die so erzielten Ergebnisse entweder aufgrund falscher bzw. ungenauer Eingaben oder verborgener Software-mängel fehlerhaft sein können.

4.6 Der ordnungsgemäße Gebrauch der Software setzt eine spezielle Schulung des Anwenders voraus.

5. Support und Wartung

Der Einzelvertrag umfasst Support und Wartung im Falle der Softwaremiete für die Dauer der Softwareüberlassung, ansonsten nur, soweit dies im **Lizenzformular** bestimmt ist, im folgenden Umfang:

5.1 Der Support beinhaltet Aufklärung zur Beseitigung von Bedienungsfehlern im Wege telefonischer Kurzberatung zu üblichen Geschäftszeiten (Service-Hotline). Support wird nur zu der jeweils aktuellen und der vorangegangenen Version geleistet.

5.2 Die Wartung beinhaltet die Lieferung der vom jeweiligen Hersteller herausgegebenen Update-Versionen der Software (verbesserte und weiterentwickelte Versionen) nach deren Erscheinen. Update-Versionen können eine Aktualisierung von Betriebssystem und Schnittstellenprogrammen erfordern.

5.3 Ist im Falle des Softwarekaufs Support und Wartung vereinbart, beginnt die Laufzeit für diese Leistung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Software und dauert 12 Monate, sofern nicht im **Lizenzformular** etwas anderes bestimmt ist.

CADFEM kann diese Leistung vorzeitig kündigen, falls es seinerseits die erforderlichen Rechte zur Lizenzvergabe verliert.

5.4 Die Support- und Wartungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde unbefugt die Software verändert.

6. Kaufpreis / Miete / Wartungs- und Supportvergütung

6.1 Das Entgelt für die Softwareüberlassung einschließlich der damit verbundenen Nutzungsrechtseinräumung (Kaufpreis/ Miete), sowie ein etwaiges gesondertes Entgelt für Leistungen von Support und Wartung richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt des vom Kunden beauftragten Angebots für die Softwareüberlassung. Im Falle einer Softwaremiete gilt die vereinbarte Miethöhe ausschließlich für die vereinbarte Vertragsdauer.

6.2 Das Entgelt für die Softwareüberlassung (Kaufpreis/ Miete) sowie das Entgelt für Leistungen von Support und Wartung ist nach Ablieferung der Software zur Zahlung fällig. Ist im Falle des Softwarekaufs auch die Leistung von Support und Wartung vereinbart, ist das Entgelt hierfür zu Beginn des Vertragszeitraums zur Zahlung fällig.

6.3 Wird die Laufzeit für Softwaremiete oder für Support und Wartung verlängert, so ist das Entgelt zu Beginn der neuen Laufzeit zur Zahlung fällig.

6.4 Kündigt CADFEM ein Vertragsverhältnis über Softwaremiete oder Wartung und Support vorzeitig aus dem Grunde, dass CADFEM seinerseits die erforderlichen Rechte zur Lizenzvergabe verliert, und werden die vertraglichen Leistungen nicht bis zum vorgesehenen Vertragsende durch einen Dritten ohne weitere Kosten für den Kunden erbracht, so wird das für den betroffenen Vertragszeitraum vom Kunden bereits gezahlte Entgelt zeitanteilig zurückerstattet.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

6.5 Der Kunde trägt Zollgebühren, Steuern und alle anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Software anfallen. Gleiches gilt für Porto, Fracht und Verpackung.

7. Vertragsverlängerungen

Die Verlängerung der Laufzeit für Softwaremiete oder Support und Wartung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden aufgrund eines vorangegangenen Angebots von CADFEM voraus.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Die Rechte des Kunden aus diesem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen können nicht an Dritte abgetreten werden. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von CADFEM nur Ansprüchen aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem jeweiligen Einzelvertrag zu.

8.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das für Grafing bei München zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand festgelegt ist.

8.3 Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages sowie der **Lizenzformulare** bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Hinweis zum Datenschutz, Vertraulichkeit

CADFEM wird alle vom Kunden übermittelten Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln wie eigene vertrauliche Unterlagen.

CADFEM ist berechtigt, die in dem **Lizenzformular** enthaltenen Daten des Kunden an die Hersteller der Software zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Lizenzierung der Software oder zur Bearbeitung der Support-Anfragen des Kunden erforderlich ist. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, ist das gesetzliche Datenschutzniveau nicht zwingend mit dem der EU vergleichbar; CADFEM wird den Hersteller in diesem Fall auf die Zweckbindung der Datenübermittlung hinweisen.

Soweit es zur Fehlererkennung oder Problemlösung notwendig ist, darf CADFEM sonstige Informationen und Daten des Kunden (z. B. Eingabedaten oder Berechnungsmodelle), die der Kunde an CADFEM überlassen hat, an den Hersteller der jeweiligen Software weiterleiten, wenn dieser von CADFEM schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

Soweit CADFEM für die Vertragsdurchführung einen Vertriebs- oder Kooperationspartner einsetzt und der Kunde Informationen und Daten diesem Partner überlassen hat, gelten die Bestimmungen unter dieser Ziffer entsprechend auch für den Partner.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022

10. Gesonderte Nutzungsbedingungen

Ist eines der nachstehenden Software-Produkte auf dem **Lizenzformular** aufgeführt, dann gelten für die in diesen Programmen enthaltenen Open Source-Routinen eigene Nutzungsbedingungen. Die zu den Routinen gehörigen Nutzungsbedingungen werden mit der Software-Installation bereitgestellt und sind von der Lizenzgewährung gemäß dieser Vereinbarung noch nicht umfasst. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber CADFEM, die Nutzungsbedingungen zusätzlich einzuhalten.

- Bolt Assessment inside Ansys
- Electric Drive Acoustics inside Ansys
- FKM inside Ansys
- FKM NL inside Ansys
- Model Reduction inside Ansys
- Rolling Bearing inside Ansys
- Tribo-X inside Ansys
- VDI Wärmeatlas inside Ansys
- ROCKY

Tribo-X inside ANSYS Der Kunde verpflichtet sich zudem gegenüber CADFEM, die Nutzungsbedingungen, auf die in Anlage 1 verwiesen wird, zusätzlich einzuhalten.

Bolt Assessment inside ANSYS Der Kunde verpflichtet sich zudem gegenüber CADFEM, die Nutzungsbedingungen, auf die in Anlage 2 verwiesen wird, zusätzlich einzuhalten.

ROCKY Der Kunde verpflichtet sich zudem gegenüber CADFEM, die Nutzungsbedingungen, auf die in Anlage 3 verwiesen wird, zusätzlich einzuhalten.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022 – Anlage 1

Besondere Nutzungsbedingungen für Routinen in **Tribo-X inside ANSYS** gemäß § 10 des Vertrages.

1. Vertragsgegenstand: Ergänzend zum CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung regelt dieser Lizenzvertrag (im Folgenden „Vertrag“) die Einräumung von Nutzungs-/Verwertungsrechten zwischen dem Lizenzgeber Tribo Technologies GmbH (im Folgenden „Tribo Technologies“) und dem Lizenznehmer (im Folgenden „Kunde“) an der von Tribo Technologies entwickelten Software Tribo-X, beschränkt auf die in Tribo-X inside ANSYS enthaltenen Module.

2. Einräumung von Rechten: Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem Computersystem des Kunden und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ und einen Urheberrechtsvermerk sichtbar anbringen. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an dem Vertragsgegenstand – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte in Bezug auf die Software – ausschließlich Tribo Technologies zu.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden: In keinem Fall hat der Kunde das Recht die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie offen zu legen, zu veröffentlichen oder vorzuführen noch Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung (z.B. Software as a Service) zu stellen.

4. Gewährleistung, Schutzrechte Dritter: Die überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unwesentlichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Die Beschreibung der Software in der Benutzerdokumentation beinhaltet keine Garantien. Auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Dem Kunden obliegt es Tribo Technologies bei der Behebung des Mangels so weit wie möglich zu unterstützen, insbesondere zur Mangelbeseitigung benötigte Informationen mitzuteilen und, wenn nötig, Fehlerprotokolle zur Verfügung zu stellen. Weist die Software einen Sachmangel auf, ist Tribo Technologies innerhalb angemessener Frist nach Anzeige des Mangels durch den Kunden berechnete den betreffenden Mangel der Software zu beseitigen. Schlägt diese Nachbesserung zweimal fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit der Software erzielten Ergebnisse übernommen.

5. Haftungsbeschränkung: Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 4 des CADFEM Rahmenvertrages für Softwareüberlassung. Diese Einschränkungen gelten auch für die gesetzliche und die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Tribo Technologies.

6. Geheimhaltung: Tribo Technologies verpflichtet sich, wissenschaftliche oder technische Informationen oder Unterlagen die Tribo Technologies vom Kunden in Verbindung mit der Software Tribo-X inside ANSYS erhält, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten - mit Ausnahme von Tribo Technologies-Mitarbeitern, die hierüber Kenntnis erlangen müssen – bekannt zu geben sowie von ihnen keinen Gebrauch außerhalb des vereinbarten Zweckes zu machen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch entfallen, soweit die Informationen und Unterlagen

- Tribo Technologies vor der Bekanntgabe durch den Kunden schon bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit vor bzw. nach der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren bzw. werden oder
- Tribo Technologies nachweislich von anderer Seite bekannt gegeben werden ohne direkt oder indirekt vom Kunden zu stammen oder
- der Kunde eine schriftliche Genehmigung zur Weiterverwendung der Informationen und Unterlagen erteilt.

7. Sonstige Bestimmungen: Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag können nicht an Dritte abgetreten werden. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Erfüllungsort ist Magdeburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB/eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Magdeburg.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022 – Anlage 2

Besondere Nutzungsbedingungen für Routinen in **Bolt Assessment inside ANSYS** gemäß § 10 des Vertrages.

1. Vertragsgegenstand: Der vorliegende Lizenzvertrag gilt zwischen der KISSsoft AG als Lizenzgeberin und dem Endnutzer bzw. Lizenznehmer einer von der KISSsoft AG auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum überlassenen Software. Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Festlegung der dem Lizenznehmer an der Software eingeräumten Nutzungsrechte.

2. Lizenzeinräumung – Nutzungsrechte: Die mit diesen Lizenzbestimmungen gelieferte Software wird dem Lizenznehmer von KISSsoft AG lediglich zum Gebrauch überlassen, nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der Software gehören ausschliesslich KISSsoft AG; durch die Lizenzerteilung werden dem Lizenznehmer keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzig die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet und geliefert wird, gehören dem Lizenznehmer. Abgesehen von funktional oder zeitlich eingeschränkten Lizenzen (Demo-, Testversionen der Software), und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen KISSsoft AG und dem Lizenznehmer, räumt KISSsoft AG dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, zeitlich und funktional unbeschränktes Recht ein, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Funktionsumfang zu nutzen.

Zu Sicherungszwecken darf der Lizenznehmer die nach dem Stand der Technik erforderliche Anzahl Kopien der Software anfertigen. Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Software nicht bearbeiten, umgestalten, umarbeiten oder sonst wie verändern. Er darf die Software nur dekompile, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und wenn KISSsoft AG dem Lizenznehmer trotz schriftlicher Anfrage die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht binnen angemessener Frist bereitgestellt hat. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.

3. Sachgewährleistung/Garantie: KISSsoft AG bestätigt, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software der letzten gültigen Standardversion entspricht und vor der Auslieferung an den Lizenznehmer eingehend geprüft wurde. KISSsoft AG ersetzt während der Garantiezeit fehlerhafte Datenträger und korrigiert nachweisliche, von KISSsoft AG zu verantwortende Programmierfehler. Die Garantiezeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Versand der Software an den Lizenznehmer. KISSsoft AG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die überlassene Software beim Lizenznehmer unter allen Einsatzbedingungen ohne Unterbrechung und ohne Fehler genutzt werden kann. Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und den Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren

Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschliesslich beim Kunden. Die KISSsoft AG kann die Tauglichkeit oder Verwendbarkeit der Software für den vom Lizenznehmer bestimmten Zweck nicht garantieren; die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer erfolgt auf eigenes Risiko. KISSsoft AG empfiehlt, die Software nicht als alleiniges Werkzeug zur Auslegung und Konstruktion von Bauteilen zu verwenden. Bei kritischen Bauteilen sind zusätzlich Versuche durchzuführen. KISSsoft AG kann zudem keine Verantwortung dafür übernehmen, dass bei der konkreten Herstellung oder Anwendung eines Bauteils, welches mit der Software ausgelegt oder berechnet wurde, keine Rechte Dritter, z.B. Patentrechte, verletzt werden oder dass ein Bauteil, das berechenbar ist, auch tatsächlich herstellbar ist.

4. Rechtsgewährleistung: KISSsoft AG leistet dem Lizenznehmer Gewähr, dass alle von KISSsoft AG im Rahmen des vorliegenden Vertrags sowie weiterer Vereinbarungen überlassene Software frei von Rechten Dritter ist bzw. die erforderlichen Rechte für eine Überlassung der Software an den Lizenznehmer, wie sie in den vorliegenden Lizenzbestimmungen vorgesehen ist, vorliegen.

5. Haftung: KISSsoft AG haftet für allfällige, dem Lizenznehmer im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses entstehende, direkte Schäden nur, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen ist. Jede weitere Haftung, insbesondere auch die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden irgendwelcher Art oder die Haftung für Schäden, die sich aus unsachgemässer Bedienung der Software durch den Lizenznehmer ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Vertragsdauer: Der vorliegende Lizenzvertrag wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Sofern der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verletzt, endet der Lizenzvertrag unmittelbar und ohne Kündigung oder Aufhebung. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Software sowie sämtliche Kopien davon zu löschen bzw. zu zerstören. Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten.

7. Weitere Bestimmungen: Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Auf den vorliegenden Lizenzvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

CADFEM Rahmenvertrag für Softwareüberlassung

Version 25.08.2022 – Anlage 3

Besondere Nutzungsbedingungen für Routinen in
ROCKY gemäß § 10 des Vertrages.

1 - Licensing: Granular Dynamics International LLC (GDI) and Engineering Simulation and Scientific Software Ltda. (ESSS) are the developers and intellectual property owners of ROCKY DEM Software and its modules. The Software delivered with these license provisions is provided to the Licensee for use only; it is not sold. The granting of a license to use does not constitute the assignment of any copyright or other rights to the Licensee. GDI and ESSS grants to the Licensee a non-exclusive right to use the Software for its own purposes in the agreed-upon scope of functions and time.

2 - Governing laws: This agreement shall be governed and construed according to the laws of the State of Delaware, United States of America.

3 - Export restrictions: The Product may not be used, exported or re-exported to any country to which United States of America (U.S.) embargoes goods. Customer is responsible for fully complying with U.S. export laws.